

Streitpunkt Zugvogeljagd



Seit die Richtlinie 79/409 zum Schutz der freilebenden Vögel am 2. April 1979 in Kraft getreten ist, sorgt sie unter den Jägern innerhalb der Europäischen Gemeinschaft für Ärger und Kritik. Vielen deutschen Jägern hat die Vogelschutzrichtlinie erst einmal die Tragweite der Europapolitik hinsichtlich des Jagdwesens durch das Verbot

Die Vogelschutzrichtlinie ist wieder einmal im Visier der europäischen Jäger. Diesmal geht es um die vernünftige Änderung bezüglich der Jagdzeiten auf Zugvögel. FACE und die CIC-Arbeitsgruppe „Zugvögel der Westpaläarktis“ haben sich an die Europaparlamentarier gewandt.

lung auf Zugvögel zu unzähligen Auseinandersetzungen zwischen jagdfeindlichen Vogelschützern und Jägern, zwischen nationalen Jagdbehörden und dem EG-Recht.

Änderungsvorschlag

Um dem Streit ein Ende zu setzen, hat die Kommission ein Projekt zur Modifizierung der Richtlinie in Angriff genommen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip soll den einzelnen Ländern ein Spielraum gelassen werden, die Jagdzeiten nach biologischen Gesichtspunkten festzusetzen, im Hinblick darauf, daß von Nord nach Süd die Zug- und Brutzeiten der Zugvögel in den einzelnen Ländern um Wochen, ja um Monate variieren. Auf der Basis solider wissenschaftlicher Argumente soll eine neue Methode zur Festsetzung der Schonzeiten nach den biologischen Daten für die einzelnen Arten angenommen werden.

der Bejagung von Rabenvögeln ins Bewußtsein gebracht. Für unsere Waidgenossen in anderen EG-Ländern wirkte der zum Teil zu generell gehaltene Text nicht minder einschneidend. Für Länder, in denen die Zugvogeljagd traditionell einen hohen Stellenwert besitzt, zum Beispiel in Frankreich und Italien, gab es von Anfang an Probleme mit der Festlegung der Jagdzeiten auf Zugvogelarten.

Das Problem liegt zum Teil in der vagen Formulierung der Richtlinie, die von den Mitgliedsstaaten verlangt, darauf zu achten, „daß jene Arten, die

dem Jagdrecht unterliegen, während der Fortpflanzungszeit und während des Rückzugs zu den Brutgebieten nicht bejagt werden“. Dergestalt hatte die Richtlinie Streitpunkte quasi einprogrammiert und Jagdgegnern eine glatte Vorlage geliefert: Wann beginnt der Rückzug in die Brutgebiete, wann die Fortpflanzungszeit? Kann man ein Datum dafür festsetzen, wenn die einzelnen Arten zu verschiedenen Zeiten ihren Zug antreten, ja sogar je nach Witterung von einem Jahr auf das andere variieren? Wie erwartet, führte daher die Jagdzeitenrege-



Il faut modifier la Directive Communautaire 79/409 du 2 avril 1979 pour assurer non seulement la conservation des oiseaux sauvages mais également leur utilisation durable

**POURQUOI?
COMMENT?**

Jene solide wissenschaftliche Arbeit stammt von dem unabhängigen Komitee „Ornis“, das 1990 aufgrund des Artikels 16 der Vogelschutzrichtlinie ins Leben gerufen wurde. Nach diesem Artikel sollen Änderungen, die den wissenschaftlichen Fortschritt reflektieren, von einem Expertenkomitee, dessen Vorsitz von einem Repräsentanten der Kommission geführt wird, eingebracht werden.

Foto K. Seißmann

Ausschlaggebend für die neue vorgeschlagene Jagdzeitenregelung ist die wissenschaftlich jetzt untermauerte Tatsache,

daß der Vogelzug als komplexes Phänomen unzählige Varianten zwischen einzelnen Arten, selbst einzelnen Populationen bietet und obendrein von einem Jahr auf das andere schwankt. Eben diese Variationen wurden wissenschaftlich über Jahre hinweg dokumentiert und erlauben somit, gut fundierte Durchschnittswerte zu ermitteln. Bei der Festsetzung der Jagdzeiten sollen drei Grundsätze respektiert werden: 1) Ist die Entwicklung der Population günstig oder nicht? 2) Als Fixpunkt für den Beginn der Zug-

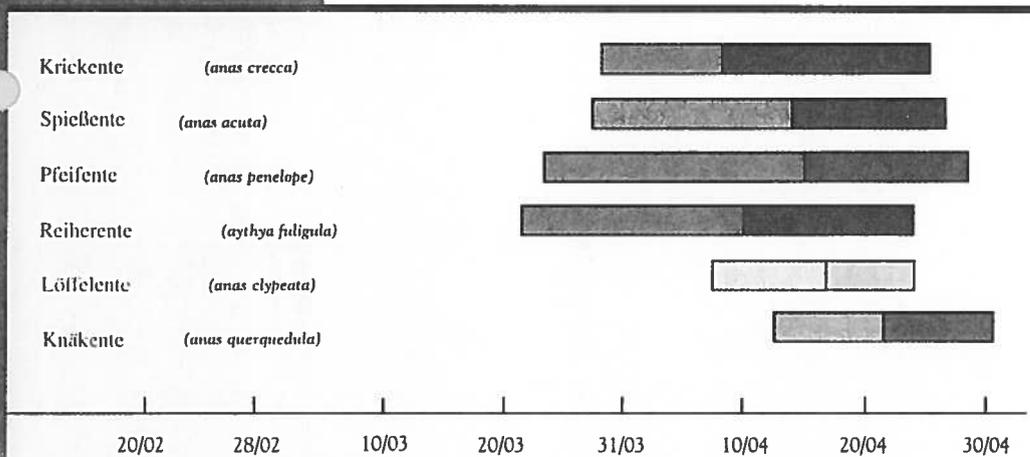
zeit wird der 20. Februar festgesetzt. 3) Als Zeiteinheit für die Festsetzung von Jagdzeiten wird die Dekade vorgeschlagen, da genauere Fixierungen nicht möglich sind.

Massiven Protest gegen den Modifizierungsvorschlag gibt es aus den Reihen der Vogelschützer. Diese nämlich schlagen als Zeitpunkt des Zugbeginns und somit Anfang der Schonzeit den 31. Januar vor und bezweifeln, daß die Jäger in der Lage sind, im Gelände einzelne Arten richtig anzusprechen und folglich differenzierte Schonzeiten zu respektieren. Eine Bejagung im Februar stelle ohnehin für die meisten Arten eine Bestandsgefährdung dar. Obendrein werden bestandsgefährdete Arten in unverantwortbarer Weise durch Bejagung häufigerer Arten gefährdet.

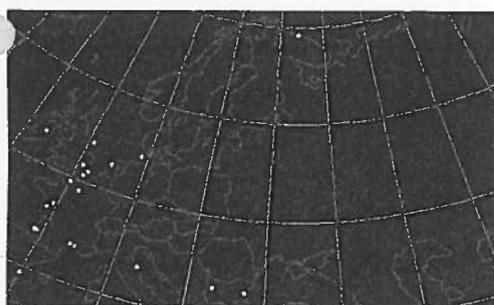
Demokratie auf dem Spiel

Nach den Ergebnissen moderner Vogelforschung sind diese Angriffe der Anti-Jagd-Lobby nicht haltbar. FACE und die Arbeitsgruppe „Zugvögel der Westpaläarktisk“ im Internationalen Jagdrat zur Erhaltung des Wildes haben sich deshalb mit einem Faltblatt an die Europaparlamentarier gewandt. Dieses bietet seriöse Aufklärung mit Beispielen aus der Bestandsentwicklung einiger Entenarten nach den Ergebnissen des Internationalen Büros für Wasservogelforschung (IWRB) und anderer anerkannter wissenschaftlicher Institutionen. Zu guter Letzt wird auch das Engagement der Jäger in der Erhaltung von wichtigen Rast- und Überwinterungsplätzen für das geliebte Wasserwild erinnert. Bei der Änderung der Vogelschutzrichtlinie geht es primär um ein politisches Prinzip, um die Sicherheit der Bürger der Gemeinschaft, daß sie nicht durch eine simple, nicht gerechtfertigte und unnütze Gesetzgebung auf europäischer Ebene behindert werden und daß sich die Parlamentarier nicht von einer Lobby leiten lassen, anstatt ihre Entscheidungen nach wissenschaftlich fundierten Arbeiten zu richten.

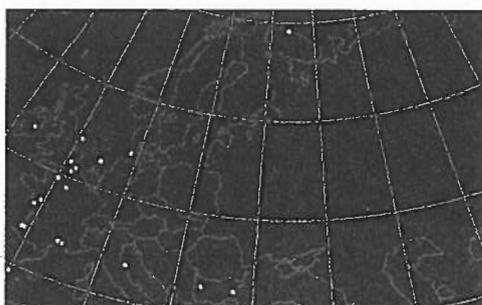
Dr. Susanne Linn



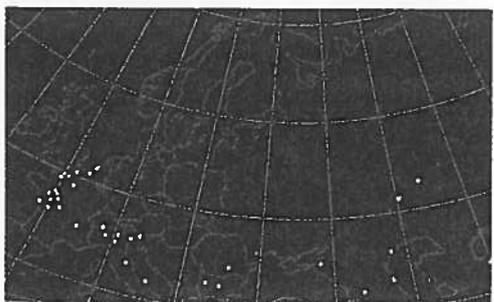
Wissenschaftlich nachgewiesen: Der Rückzug unserer Wasserwildarten in die Brutgebiete verläuft je nach Art zeitlich unterschiedlich, doch im Februar befinden sich die Vögel noch in den Überwinterungsgebieten. (Beispiel aus der Informationsschrift von CIC/FACE, im Bild links unten).



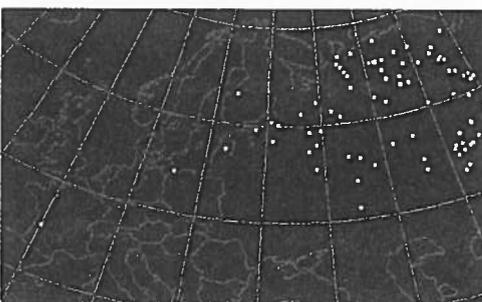
Januar: Ringfunde der Löffelente zeigen das Winterquartier.



Februar: Keine Veränderung, der Zug hat noch nicht begonnen.



Rückmeldungen beringter Enten auf den Zugwegen zeigen im März den Rückflug.



Mai: Rückmeldungen beringter Enten kommen aus den Brutgebieten.